

ANTRÄGE

**zur ordentlichen
Bundeskonferenz der
Arbeitsgemeinschaft
der Sozialdemokratinnen und
Sozialdemokraten im
Gesundheitswesen (ASG)**

**15. Juni 2024
in Berlin**

Antrag B07: Künstlerische Therapien

| | |
|--------------------------------------|--|
| Antragsteller*in: | Landesorganisation Bremen |
| Status: | Empfehlung der AK liegt vor |
| Empfehlung Antragskommission: | Annahme |
| Sachgebiet: | B - Ausbildung und Beruf (Ärzt:innen, Pflegekräfte, Therapeut:innen) |

- 1 Künstlerische Therapien sollen durch eine Richtlinie für Künstlerische Therapien und
- 2 ein Berufsgesetz berufsrechtlich geregelt werden.
- 3 Diese Regelungen sollen umfassen:
- 4 • Geschützte Berufsbezeichnung
- 5 • Einheitliche Ausbildungsstandards
- 6 • Qualitätssicherungsverfahren
- 7 • Gebührenordnung.

Begründung

Die Künstlerischen Therapien sind in allen Bereichen der Gesundheitsversorgung ein fest etabliertes Verfahren. Sie werden als erlebnis- und handlungsorientierte Therapieformen verstanden, die besonders für verbal nicht erreichbare Patient:innen unersetzbar sind.

Grundlage für die Anwendung und Verankerung sind die Behandlungsleitlinien der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) auf der Grundlage entsprechender evidenzbasierter wissenschaftlicher Studien.

In den AWMF-Leitlinien sind Künstlerische Therapien zur Behandlung von somatischen, psychischen und neurologischen Erkrankungen aufgenommen wie z.B. bei onkologischen Erkrankungen, Schmerzsyndromen und im Palliativbereich, bei Bipolaren Störungen, Schizophrenie, Posttraumatischen Belastungsstörungen, Depressionen, Angststörungen, Abhängigkeitserkrankungen sowie Schlaganfall, Parkinson und Demenzen.

Auch bei der Behandlung von Kindern und Jugendlichen werden Künstlerische Therapien für die Therapie von depressiven Erkrankungen und Autismus-Spektrum-Störungen sowie onkologischen Erkrankungen empfohlen.

Es besteht dringender berufsrechtlicher Regelungsbedarf, damit auch gesetzlich versicherte Patient:innen eine künstlerisch-therapeutische Behandlung erhalten können.

Die jetzige Bundesregierung hatte sich im Koalitionsvertrag mit dem Beschluss: „wir bringen ein allgemeines Heilberufsgesetz auf den Weg“ festgelegt, ohne dass bisher Schritte auf einem Weg dorthin zu erkennen sind.

Eine gesetzliche Regelung für die Künstlerischen Therapien ist auch für die Gleichstellung mit anderen Ländern in der Europäischen Union erforderlich, in denen Künstlerische Therapien gesetzlich geregelt sind.

Empfänger*in(nen)

SPD Bundestagsfraktion

Antrag B08: Zulassung von Musik- und Tanztherapie

| | |
|--------------------------------------|--|
| Antragsteller*in: | Landesorganisation Bremen |
| Status: | Empfehlung der AK liegt vor |
| Empfehlung Antragskommission: | Überweisung an den ASG Bundesvorstand |
| Sachgebiet: | B - Ausbildung und Beruf (Ärzt:innen, Pflegekräfte, Therapeut:innen) |

- 1 Der Ausschluss von „Musik- und Tanztherapie“ in der Anlage 1 der Heilmittelrichtlinie
- 2 von 1992 bzw. die gesamte Anlage 1 soll ersatzlos gestrichen werden. Damit sollen
- 3 Künstlerische Therapien auch im ambulanten Bereich als Satzungsleistung der
- 4 Gesetzlichen Krankenkassen zugelassen werden.

Begründung

Im ambulanten Bereich dürfen die Kosten für „Musik- und Tanztherapie“ aufgrund eines Ausschlusses, der auf die Heilmittelrichtlinie von 1992 zurückgeht, nicht durch Gesetzliche Krankenversicherungen übernommen werden.

Die Folgen sind u.a., dass verbal nicht erreichbare Menschen, z.B. mit komplexer Behinderung, mit Sprachfolgestörungen nach Schlaganfall, wie nach Traumata infolge sexualisierter Gewalt, nicht adäquat behandelt werden können.

Darüber hinaus verhindert dieser Ausschluss auch die Finanzierung von Forschung durch den Innovationsfonds.

Ohne die Aufhebung des Heilmittelausschlusses bzw. der gesamten Anlage 1 zur Heilmittelrichtlinie bleibt Patient:innen eine qualitätsgesicherte, einkommensunabhängige Inanspruchnahme dieser Therapien versperrt.

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat diesen Ausschluss von Vorgängerinstitutionen mit der Begründung fehlender Wirksamkeitsnachweise übernommen. Trotz einer entsprechenden G-BA-Verfahrensordnung liegt dazu bis dato keine Dokumentation vor.

Dabei zeigen sich den letzten zehn Jahren entscheidende Entwicklungen und Bewegungen in der Forschungslandschaft, v.a. durch die 2017 gegründete Wissenschaftliche Fachgesellschaft für Künstlerische Therapien (WFKT).

Nur durch eine politische Initiative kann der Auftrag der Politik an den G-BA gestartet werden.